

Rechnung – Das muss drinstehen

Niemand schreibt vor, wie Rechnungen aussehen müssen. Wenn Sie aber Vorsteuer zum Abzug bringen möchten, muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Das bedeutet, dass die laut Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Angaben auf dem Beleg vorhanden sind.

Pflichtangaben laut Umsatzsteuergesetz

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung und fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelts (= Nettobetrag)
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf eine evtl. bestehende Steuerbefreiung
- ggf. einen Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers

Kleinbetragsrechnung

Ein Kassenbon enthält diese Angaben nicht komplett. Muss er aber auch nicht! Auch ein Kassenbon oder eine Quittung können zum Vorsteuerabzug berechtigen. Voraussetzung ist, dass die Summe von 250 Euro nicht überschritten wird. Dann genügen Name und Anschrift des Leistungserbringers, Rechnungsdatum, Menge und Art der erbrachten Leistung und Steuersatz bzw. der Hinweis auf eine etwaige Steuerbefreiung. Der Bruttobetrag kann in einer Summe genannt werden, eine Aufteilung in Entgelt und Umsatzsteuer ist nicht notwendig.

Lassen Sie sich für Beträge über 250 Euro immer eine Rechnung ausstellen. Bedenken Sie, dass nicht jeder Mitarbeitern in den Märkten und Kaufhäusern weiß, wie eine ordnungsgemäße Rechnung aussehen muss.



Tipp:

Da Kassenbons bereits viele Angaben enthalten, lassen Sie sich den Bon an einen Quittungsbogen des Unternehmens mit fortlaufender Nummer zusammen mit Ihrer Visitenkarte heften. Bitten Sie darum, dass Unterschrift und der Unternehmensstempel auf beides, Kassenbon und Visitenkarte gesetzt wird.

Kurznachrichten

Sicherheitslücken



Die Süddeutsche Zeitung berichtet, dass viele Banking-Apps Sicherheitslücken aufweisen und somit leicht zu hacken sind. Eine Schwachstelle liege zwar bei externen Dienstleistern. Das Hauptproblem sei aber, dass User nur ein Gerät für das Banking verwenden.

Mehr unter:
www.sueddeutsche.de/digital/exklusiv-online-banking-apps-sind-anfaellig-fuer-hacker-1.3762624

Vereinfachung entfällt



Bisher konnten Kleinunternehmer mit weniger als 17.500 Euro Betriebseinnahmen eine formlose Gewinnermittlung zur Einkommensteuererklärung abgeben. Ab dem Jahr 2017 entfällt diese Vereinfachungsregel. Die EÜR ist dann nur noch mit dem amtlich vorgegebenen Datensatz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Impressum-Generator



Unternehmer benötigen für ihre Web-Präsenz immer ein Impressum. Um die gesetzlichen Vorgaben auch korrekt umzusetzen, empfehlen wir Ihnen den kostenlosen Impressum-Generator von eRecht24. Diesen können Sie zur Erstellung eines Impressums nutzen. <https://www.e-recht24.de/impressum-generator.htm>

Weiterbildung nach Maß

Erleben Sie Online-Seminare zu Themen rund um den Unternehmeralltag: Buchhaltung, Personalwesen, Betriebs- und Finanzwirtschaft. Live und interaktiv. Nutzen Sie die Webinare, um sich zu informieren, Wissen zu vertiefen und ins Gespräch zu kommen. Jederzeit und wo Sie möchten. Gleich anmelden und weiterbilden!

www.edudip.com/academy/Petra.Müller



Anhebung der GWG-Grenze

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) wird ab 2018 angehoben. Die Untergrenze steigt von 150 Euro auf 250 Euro, die Obergrenze von 410 Euro auf 800 Euro.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind bewegliche, abnutzbare Anlagegüter, die selbständig nutzbar sind und deren Anschaffungswert zwischen 250 – 800 Euro liegt, wie Computer, Büroeinrichtungsgegenstände oder Werkzeuge.

Beispiel für selbständige Nutzung: Das Multifunktionsgerät, das sowohl drucken als auch kopieren kann, ist selbständig nutzbar und somit ein GWG. Der Drucker, der nur in Verbindung mit einem Computer funktioniert, ist nicht selbständig nutzbar und muss mit dem Computer über 3 Jahre abgeschlossen werden.

GWG mit einem Anschaffungswert bis 250 Euro sind sofort als Betriebsausgabe absetzbar, d. h. sie können mit der Anschaffung als Aufwand gebucht werden. Es besteht keine Aufzeichnungspflicht im Anlagevermögen.

GWG mit einem Anschaffungswert von 250 – 800 Euro können im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit GWG mit einem Anschaffungswert von 250 – 1.000 Euro in einem Sammelposten zu erfassen. Dieser Sammelposten wird über 5 Jahre linear abgeschrieben. ABER: Die Entscheidung, ob sofort abgeschrieben oder ein Sammelposten gebildet wird, muss für das Wirtschaftsjahr einheitlich getroffen werden. Also entweder GWG oder Sammelposten.

Die Umsatzsteuer ist bei der Berechnung der Werte stets vom Kaufpreis abzuziehen. Bei den Werten handelt es sich um die Netto-Anschaffungskosten. Zu den Anschaffungskosten gehören aber immer die Bezugskosten wie Porto und Versand.



Webinarthemen

Mein erster Mitarbeiter 06.02.2018



Mit der Einstellung des ersten Mitarbeiters tauchen viele Fragen auf. Erfahren Sie viele wichtige und erforderliche Informationen, die Sie als zukünftiger Arbeitgeber brauchen. Gewinnen Sie Einblicke in die Bereiche Arbeitsrecht, Lohnsteuer und Sozialversicherung.

offene Fragestunde 27.03.2018



„Best Practice - offene Fragestunde zur Buchhaltung“ ist die Zeit für Ihre Fragen. In dieser regelmäßig stattfindenden Fragestunde werden sie beantwortet. Beginnend mit einem kurzen Schwerpunktthema können Sie danach Ihre Fragen stellen.

Die BWA verstehen 01.03.2018



Erfahren Sie, wie Sie den größtmöglichen Nutzen aus der BWA ziehen. Sie lernen, wie diese aufgebaut ist und wie Sie die BWA für Ihr Unternehmen erfolgreich einsetzen.